

Vernehmlassung von diesem Sanktionsschema per Rund-E-Mailing in der Begleitgruppe Anfang Januar 2021

Inkraftsetzung per 11.01.2021 durch Markus Leumann (Amtsleiter Landwirtschaftsamt Schaffhausen)

Erste Veröffentlichung in der Nitratpost 01-2021 vom 12.01.2021

Nitratprojekt Chrummenlanden Klettgau

Massnahmen, Bedingungen, Beiträge und Sanktionen

4. Projektphase von 2020 bis 2025

Sanktionen:

- (1) X % Beitragskürzungen der Summe aller Beiträge von allen Flächen im Perimeter vom Nitratprojekt Chrummenlanden Klettgau
- (2) X % Beitragskürzung der betroffenen Fläche
- (3) X % Beitragskürzung der betroffenen Fläche und zusätzlich x % Beitragskürzung für die offene Ackerfläche (NPlus) von Fr 360.-/ha und Jahr
- (4) -Variante Anbaupause: 25% Beitragskürzung der betroffenen Fläche
-Variante Kulturanteil: pro 1% Überschreitung werden jeweils 5 % der gesamten Nplus-Beiträge (Fr 360.-/ha und Jahr) aller Flächen im Perimeter gekürzt

Eskalation der Sanktionen:

- Die Beitragskürzungen bei Verstössen werden im 1. Wiederholungsfall verdoppelt
- Die Beitragskürzungen bei Verstössen werden im 2. Wiederholungsfall vervierfacht
- **Maximale Kürzungen: 100% der Beiträge**

Massnahme Nplus (**pauschale Abgeltung des offenen Ackerlandes für alle Parzellen im Projektgebiet**)

Die Entschädigung beträgt pauschal Fr. 360.- pro ha und Jahr für offene Ackerflächen inkl. Rotations- und Buntbrachen, ohne (Kunst-)Wiesen. Dies ist der Sockelbeitrag für das offene Ackerland im Projektperimeter für alle teilnehmenden Landwirte.



Allgemeine Bedingungen:

- Erfüllung des ÖLN (Ökologischer Leistungsnachweis)
- Gilt für alle Parzellen eines Betriebes im Projektgebiet
- Dauer der Vereinbarung ist 6 Jahre (2020 bis 2025)
- Jährliche Überprüfung der Aufzeichnungen durch den Kontrolldienst des Landwirtschaftsamts
- Kein Gemüse- und Tabakanbau, keine Haltung von Freiland Schweinen; **Sanktionen: 50%** (1)
- Dauergrünland darf nicht in offenes Ackerland überführt werden; **Sanktionen: 50%** (2)

Im Detail sehen die Bedingungen und Massnahmen für "Nplus" wie folgt aus:

Massnahme	Bedingungen	Sanktionen
Fruchtfolge		
Die gesamte offene Ackerfläche muss am 15. November mit einer normal entwickelten Winterkultur oder mit einer Zwischenkultur bedeckt sein.	<ul style="list-style-type: none"> • Die Ansaat der Folge- resp. Zwischenkultur hat bis zum 10. Tag nach der Ernte zu erfolgen *, • Ausnahmen von der Begrünungspflicht am 15. November, z.B. nach später Zuckerrübenernte, sind beim Landwirtschaftsamt im Voraus zu beantragen. 	25 % (2) 25 % (2)
Beschränkte Fruchtfolgeanteile innerhalb geplanter Vereinbarungsdauer von 6 Jahren auf den im Projektgebiet liegenden Flächen.	<ul style="list-style-type: none"> • Zucker- Futterrüben, Mais, Kartoffeln max. 2 x in 6 Jahren (d.h. Hackfrüchte max. 33 %) • Getreide max. 3 x in 6 Jahren (50 %) • Kunstwiese oder Rotationsbrache mindestens 1 x in 6 Jahren (17 %). <p>→ Viehlose Betriebe mit hohem Anteil an extensiven Wiesen im Projektgebiet (> 20 %) können auf Kunstwiesen, resp. Rotationsbrachen, verzichten und den Getreideanteil auf 66 % erhöhen.</p>	X % (4)



	<ul style="list-style-type: none"> • Kein Winterweizen nach Kartoffeln. • Keine Ausdehnung der Kartoffelanbaufläche im Projektgebiet (Mittel 1998/99). 	
Bodenbearbeitung		
Reduzierte Bodenbearbeitung	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Bodenbearbeitung* zwischen dem 15.11. und 15.02. • Die Sanierung von Dauergrünland hat pfluglos zu erfolgen. Schälplüge sind erlaubt. 	50 % (2) 25 % (2)
Düngung		
Bedarfsgerechte Stickstoffdüngung.	<ul style="list-style-type: none"> • N-Düngung (inkl. Hofdünger) splitten • Kein Ausbringen von Flüssigdünger auf ausgetrocknete Böden. Dies auch wenn ein Schleppschlauch verwendet wird. • Keine N-Düngung (inkl. Hofdünger) zur Saat. Dies bedeutet unter anderem auch keine Hofdünger vor Getreidesaaten im Herbst und keine Güllegaben (Mist ist erlaubt) auf Stoppeln vor der Rapssaat. Ausnahmen bei Streifenfrässaat im Mais (max. 30 kg Reinstickstoff/ha) und bei Kartoffeln und Zuckerrüben (max. 30 kg N/ha) in Form eines kombinierten NPK-Volldüngers. • Im Zeitraum vom 15.10. bis 15.02 keine N-Düngung, keine Gülle und Biogasgülle. Kompost- und Mistgaben sind in diesem Zeitraum erlaubt, sofern die Kriterien des Merkblattes des Landwirtschaftsamts und Interkantonalen Labors „Ausbringen von Gülle, Mist und Recyclingdünger im Winter“ vom Januar 2017, eingehalten werden. 	25 % (2) 25 % (2) 50 % (2) 50 % (2)

* Bei besonderen klimatischen Voraussetzungen und in problematischen Böden kann das Landwirtschaftsamt Schaffhausen eine Ausnahme bewilligen

Einzelmassnahmen (zusätzlich zu Nplus)

	Massnahme	Entschädigung pro ha und Jahr ab 2020 (zusätzlich zu den Beiträgen für BFF gemäss DZV)	Bemerkungen	Sanktionen
1.	Fruchtfolge			
1.1	Extensive Wiese auf stillgelegtem Ackerland	Fr. 2'130.-	<ul style="list-style-type: none"> Nutzungsvorschriften gemäss Direktzahlungsverordnung, DZV, „extensiv genutzte Wiese“ Neuansaat mit Standardmischungen für artenreiche, ausdauernde Heuwiesen (SM Salvia, SM Humida, SM Bromia) Keine Neuansaat im Herbst 	50 % (2) 25 % (2) 25 % (2)
1.2	Kunstwiese, Naturwiese und Weiden	Fr. 900.-	<ul style="list-style-type: none"> Naturwiesen und Weiden dürfen nicht zu Ackerland umgebrochen werden. Umbruch von Kunstwiesen nur im Frühjahr möglich Umbruch von Kunstwiesen bis spätestens 30. August möglich, sofern die Folgekultur Wintergerste oder Raps ist. Alle anderen Kulturen sind ausgeschlossen. Umbruch frühestens 3 Wochen vor der Folgekultur 	50 % (2) 25 % (2) 25 % (2) 25 % (2)
1.3	Umwandlung Acker zu Buntbrache	Fr. 270.-	Nutzungsvorschriften gemäss Direktzahlungsverordnung, DZV, „Buntbrachen“	50 % (3)
1.4	Umwandlung Acker zu Rotationsbrache	Fr. 450.-	Nutzungsvorschriften gemäss Direktzahlungsverordnung, DZV, „Rotationsbrachen“	50 % (3)